



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
MdB Frau Katja Hessel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 7. April 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt

BT-Drucksache 19/27719

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

Der Bundesverband Lohnsteuervereine e.V. begrüßt das Ziel der Bundesregierung, Reeder zum Ausgleich vorhandener Wettbewerbsnachteile über eine finanzielle Unterstützung zur Fahrt der Schiffe unter deutscher Flagge anzuhalten und hierbei insbesondere Seeleute zu beschäftigen, die in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind. In diesem Zusammenhang hält der BVL die vorgesehene Verlängerung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt für weitere sechs Jahre grundsätzlich für eine geeignete Maßnahme.

Mit dem Gesetzentwurf werden Reeder mit Schiffen unter deutscher Flagge durch die Entlastung bei den Personalkosten begünstigt. Die Vorschrift des § 41a Abs. 4 EStG erlaubt dem Arbeitgeber einen Einbehalt der auf den Lohn der beschäftigten Seeleute entfallenden Lohnsteuer. Die Subvention ist somit unmittelbar an die Beschäftigung von Arbeitnehmern gekoppelt, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Nach § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG sind Arbeitgeber zur Lohnsteuer-Anmeldung und Abführung der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt verpflichtet. Nach der Regelung zum Lohnsteuereinbehalt müssen Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, die anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer, die auf den begünstigten Arbeitslohn entfällt, zwar vom Lohn abziehen, dürfen diesen jedoch in voller Höhe einbehalten.

Lohn und Lohnbestandteile, die nicht zu einer in Deutschland anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer führen, sind nicht begünstigt.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 41a Abs. 4 EStG nicht erfüllt sind, entfällt für Seeleute häufig ganz oder teilweise die Besteuerung des Lohnes in Deutschland, und folgerichtig auch der Abzug von Werbungskosten. Dies gilt auch für Beschäftigte deutscher Reedereien, wenn die Schiffe unter fremder Flagge geführt werden. In diesen Fällen kommen die mit Deutschland abgeschlossenen DBA zur Anwendung. Die meisten DBA weisen das Besteuerungsrecht dem Staat zu, in dem sich die Geschäftsleitung des Schiffsunternehmens befindet. Einige DBA enthalten keine besondere Regelung für Vergütungen von Schiffspersonal. In diesen Fällen wird eine Tätigkeit in internationalen Gewässern dem Staat zugeordnet, dessen Flagge das Schiff trägt (vgl. BMF-Schreiben vom 3.5.2018, Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA, GZ IV B 2 - S 1300/08/10027, Tz. 8, Rz. 345, 353). Die Ausflagung führt somit dazu, dass der Lohn für die Tätigkeit auf hoher See und in ausländischen Hoheitsgewässern nicht in Deutschland zu versteuern ist. Dabei kommt in bestimmten Fällen auch die Rückfallklausel des § 50d Abs. 8 EStG nicht zur Anwendung, beispielsweise im Fall der Tätigkeit auf Schiffen unter liberianischer Flagge. Da Liberia, dessen Hoheitszeichen die meisten ausgeflaggten deutschen Schiffe führen, von dem ihm zustehenden Besteuerungsrecht kein Gebrauch macht, verbleibt der betreffende Lohn in diesen Fällen vollständig steuerfrei (vgl. ebd., Tz. 8, Rz. 357 ff.).

Die Tätigkeit auf Schiffen unter ausländischer Flagge erfordert für in Deutschland ansässige und deshalb unbeschränkt steuerpflichtige Seeleute eine Ermittlung des Besteuerungsrechts und eine Aufteilung des Lohnes in den in Deutschland steuerpflichtigen und steuerfreien Arbeitslohn sowie gegebenenfalls ebenso eine Aufteilung und Zuordnung der Werbungskosten (vgl. ebd., Tz. 8, Rz. 355; Tz. 5, Rz. 194ff).

Wenn die Voraussetzungen des § 41a Abs. 4 EStG erfüllt sind, d. h. beispielsweise keine Ausflagung vorliegt, ist im Hinblick auf die beschäftigten Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass der Lohnsteuereinbehalt keine Auswirkungen auf die Besteuerung der angestellten Seeleute selbst hat. Unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer unterliegen der deutschen Einkommensteuerpflicht und müssen entsprechend ihrer Steuerklasse ihren Lohn versteuern. Im Gegenzug können sie Werbungskosten geltend machen, mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrags.

Die Regelung in § 41a Abs. 4 Satz 6 EStG n. F. verhindert einen höheren Lohnsteuerabzug für Beschäftigte mit den Steuerklassen V oder VI. Der Arbeitgeber erlangt keinen Vorteil, wenn Beschäftigte eine dieser ungünstigeren Steuerklassen wählen. In diesen Fällen ist stets für die Berechnung des Einbehalts die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu ermitteln. Damit wird verhindert, dass Arbeitnehmer zur Wahl einer ungünstigeren Steuerklasse gedrängt werden. Konsequenterweise ist es stets die Steuerklasse I zugrunde zu legen. Damit entfielen beispielsweise ein Nachteil für den Arbeitgeber, wenn der Beschäftigte die Steuerklasse III oder IV mit dem Faktor wählt, da beide jeweils zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führen als die Steuerklasse I oder IV.

Der Lohnsteuereinbehalt bei im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern erfolgt unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses mit dem "Schiffsarbeitgeber". Bis Mai 2016 galt die Vergünstigung eines - bis zu diesem Zeitpunkt auf 40 Prozent begrenzten - Lohnsteuereinhalts nur für Arbeitnehmer, die in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis für mehr als 183 Tage auf Schiffen des Arbeitgebers beschäftigt waren. Diese Einschränkung ist zum 1. Juni 2016 entfallen; nach dem 31. Mai 2021 würde ohne Gesetzesänderung die zuvor geltende Regelung wieder aufleben.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht neben der Verlängerung des vollständigen und von der Beschäftigungsdauer der Arbeitnehmer unabhängigen Lohnsteuereinhalts auch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Schiffe unter Flagge eines Mitgliedstaates der EU und des EWR vor. Im Hinblick auf die europarechtlichen Rahmenbedingungen ist diese Erweiterung notwendig. Der BVL teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sicherung des seemännischen Know-hows in Deutschland nicht entgegensteht. Die Erweiterung betrifft nur Fälle, in denen die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn zu erheben ist (Lohnsteuer). Die Erhebung der Lohnsteuer setzt jedenfalls einen Inlandsbezug voraus.

Somit ist festzustellen, dass der Lohnsteuereinbehalt darauf ausgerichtet ist, die Beschäftigung von Seeleuten in Deutschland zu sichern. Durch die Verlängerung der Regelung zum Lohnsteuereinbehalt werden Arbeitslöhne für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer und somit auch Arbeitsplätze für Seeleute subventioniert, so dass die Gesetzesänderung in dieser Hinsicht auch den Arbeitnehmern zugutekommt. Die mit der Anwendung des § 41a Abs. 4 EStG verbundene Besteuerung des Lohnes für die Beschäftigung auf See in Deutschland führt zudem zu einer Vereinfachung im Besteuerungsverfahren, da eine Aufteilung in die in Deutschland steuerpflichtige und steuerfreie, dem Besteuerungsrecht eines anderen Staates zugeordneten Lohnbestandteile entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Referentin Steuern und Medien

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.